



Satzung

des Neudorfer Sportsvereins von 1969

§ 1- Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Neudorfer Sportverein von 1969“ und hat seinen Sitz in Eutin-Neudorf und ist in das Vereinsregister (§21 BGB) beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2- Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist die planmäßige Pflege und Förderung von Leibesübungen als Beitrag zur Volksgesundheit und Jugenderziehung.

Der Vorstand ist verpflichtet, die einzelnen Sparten den zuständigen Fachverbänden zu melden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung von Sportstätten, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder verwirklicht.

Die von allen Fachverbänden im Rahmen ihrer Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden jeglicher Art
- c) Veranstaltungen

Über die Verwendung der Geldmittel entscheidet der Vorstand. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütungen oder sonstige Zuwendungen.

Es ist jedoch gestattet, Barauslagen (Unkosten) zu erstatten und Spesen nach gültigen Sätzen der einzelnen Fachverbände oder deren Dachorganisationen zu zahlen. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beschlüsse über die Auflösung oder bei Wegfall seines Zwecks kann nur eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4- Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktiven Mitgliedern
- c) Passiven Mitgliedern

Die Zugehörigkeit zu der Senioren- bzw. Jugendabteilung richtet sich in Bezug auf das Lebensalter nach Satzungen der einzelnen Verbände.

Dieses ist entscheidend für die Stimmberechtigung bei Mitglieder- und Spartenversammlungen.

§ 5- Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden und ist dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss der Erziehungsberechtigte unterschreiben. Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 6- Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitglieder können auf Vorschlag Persönlichkeiten ernannt werden, die sich nach den Richtlinien der Ehrenordnung große Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber. Erforderlich ist eine Zweidrittelmehrheit.

-siehe Ehrenordnung-

§ 7- Mitgliedsbeiträge

Der monatlich zu erhebende Mitgliedsbeitrag ist nach den gegebenen Erfordernissen jeweils durch die Mitgliederversammlung festzulegen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem der Eintritt erklärt worden ist. Sie erlischt bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des ablaufenden Quartals, in dem der Austritt erklärt wird. *

Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Eutin. Die Beitragsleistung ist eine Bringschuld.

Den Beitrag für Jugendliche zahlen alle, die nach § 4 zur Jugendabteilung gehören.

Auf Antrag kann der Vorstand Mitgliedern Beitragsermäßigung oder Befreiung gewähren.

Sind in einer Familie mehrere Kinder Mitglied des Vereins, so tritt vom dritten Kind an Beitragsfreiheit ein.

*Erklärung:

Gekündigt werden kann jeweils zum 31.03, 30.06, 31.09 und zum 31.12 des Jahres.

Kündigungen zum 31.03. müssen spätestens bis zum 28.02. dem Vorstand vorliegen.

Kündigungen zum 30.06. müssen spätestens bis zum 31.05. dem Vorstand vorliegen.

Kündigungen zum 30.09. müssen spätestens bis zum 31.08. dem Vorstand vorliegen.

Kündigungen zum 31.12. müssen spätestens bis zum 30.11. dem Vorstand vorliegen.

§ 8- Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

-Austritt-

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein hat schriftlich bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des ablaufenden Quartals dem Vorstand gegenüber zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des ablaufenden Quartals. Die Sparten haben die Freigabe bei Vereinswechsel unabhängig von den Bestimmungen über das Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft nach den Satzungen ihrer zuständigen Fachverbände zu erteilen.

-Ausschluss-

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann mit mindestens 2/3-Stimmenmehrheit ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Wissentlicher Verletzung der Satzung des Vereins.
- b) Unehrenhaftem Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.

Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied in folgenden Fällen aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

- a) Bei einem Rückstand in der Beitragszahlung für eine Zeit von mehr als 6 Monaten, sofern eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.
- b) Bei Vorliegen von Freiheitsstrafen für die Verbüßung der Strafe. Nach Verbüßung derselben kann ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden. Der Gesamtvorstand beschließt und entscheidet über eine Wiederaufnahme.

Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Verein.

Die Verpflichtung gegenüber dem Verein bleibt bestehen.

§ 9- Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens im **März** jeden Jahres durchzuführen. Außerordentliche Mitgliederversammlung werden nach Bedarf einberufen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Gesamtvorstand. Aufgrund eines Antrages von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 8 Tage vorher durch Mitteilung per Brief oder E-Mail beziehungsweise durch Bekanntgabe auf der vereinseigenen Internetseite unter Nennung der Tagesordnung einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Bei Beschlüssen der Versammlung entscheidet, soweit nicht durch die Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt ist, die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen erfolgen, falls nicht geheime Abstimmung beantragt wird, durch Handaufheben.

Bei Vorstandswahlen muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn jeweils mehr als ein Kandidat zur Wahl steht. Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der Versammlung werden zu Protokoll genommen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzendem zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10- Der Vorstand

a) Geschäftsführender Vorstand u. Vorstand i. Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 1. Kassierer und 1. Schriftführer. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder – darunter stets einer der beiden Vorsitzenden - sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Diesen 4 Vorstandsmitgliedern obliegt gleichzeitig die geschäftsführende Führung des Vereins.

b) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. und 2. Vorsitzende, 1. und 2. Kassierer, 1. und 2. Schriftführer, Vereinsjugendwart, Vereinsfrauenwartin, Spartenleiter, Jugendfachwarte und 2 Beisitzer. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer in den Vorstand berufen.

Der Gesamtvorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

§ 11- Wahlen

Wahlen werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Sämtliche Wahlen gelten für die Dauer von zwei Jahren, ausgenommen die der Jugendfachwarte, die jährlich zu wählen sind. In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- | | | | |
|--------------------|------------------|---------------------|----------------------|
| a) 2. Vorsitzender | b) 1. Kassierer | c) 1. Schriftführer | d) Vereinsjugendwart |
| e) Jugendfachwarte | f) ein Beisitzer | g) ein Kassenprüfer | |

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- | | | | |
|---------------------|------------------------|---------------------|--|
| a) 1. Vorsitzender | b) 2. Kassierer | | |
| c) 2. Schriftführer | d) Vereinsfrauenwartin | | |
| e) Jugendfachwarte | f) ein Beisitzer | g) ein Kassenprüfer | |

Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist unzulässig. Für die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl vorzunehmen. Die Obleute der einzelnen Sparten werden von der Jahresversammlung der einzelnen Sparten gewählt. Die Spartenversammlungen können aus verwaltungsmäßigen Gründen nach Abschluss der Punktspielrunden durchgeführt werden. Hat der Vorstand Bedenken gegen die ordnungsgemäße Wahl eines Obmannes, so hat er diese der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist, längstens jedoch 4 Monate.

§ 12- Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung einer Sitzung erfolgen. Sämtliche 2 Tage vorher bekannt gegebenen Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, doch muss wenigstens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sein. Die Sitzungen sind geheim. Nichtinhalten der Schweigepflicht, die den Vorstandsmitgliedern auferlegt ist und wodurch die Interessen des Vereins resp. eines Mitgliedes gefährdet oder geschädigt werden, hat sofortigen Ausschluss aus dem Vorstand zur Folge. Evtl. kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit auch der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Vorsitzende kann auch Vereinsmitglieder zu den Vorstandssitzungen zulassen. Auf jeder Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen, das auf der nächsten Sitzung vorzulegen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13- Beschlussfassung des Vorstandes

Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet, soweit nicht die Satzung für besondere Fälle etwas anderes bestimmt, die einfache Stimmenmehrheit.

§ 14- Rechtsmittel gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen sämtliche Beschlüsse des Vorstandes, welche einzelne Mitglieder betreffen, ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung über den Vorstand zulässig. Alle Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

§ 15- Ausschüsse

Neben dem Vorstand können für besondere Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Diese erhalten vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung Aufträge, die sie voll zu erfüllen haben.

§ 16- Haftung

Der Verein kann für die durch Leibesübungen eintretenden Unfälle nicht haftbar gemacht werden. Es besteht eine Unfallversicherung des Vereins bzw. Verbandes.

§ 17- Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung durch die Mitgliederversammlung ist mindestens eine 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich. Außerdem muss der Punkt „Satzungsänderung“ auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung gestanden haben.

§ 18- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft hinsichtlich der Kassenführung vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 19- Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn auf Grund eines ordnungsgemäß eingebrachten Antrages wenigstens 2/3 der beschlussfähigen Mitgliederversammlung zustimmt. Über den Verbleib des restlichen Vereinsvermögens hat die Mitgliederversammlung gem. § 3 dieser Satzung gleichzeitig zu entscheiden.

§ 20 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2024 von den Mitgliedern beschlossen. Sie tritt am darauffolgenden Tage in Kraft.

Eutin, den 13.03.2024

Klaus-Dieter Götting
1. Vorsitzender

Benjamin Denissow
2. Vorsitzender